



SATZUNG

der Kulturgemeinde Hundem-Lenne e.V.

Stand: 19. Februar 2019

SATZUNG

der Kulturgemeinde Hundem-Lenne e.V.

Stand: 19. Februar 2019

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturgemeinde Hundem-Lenne e.V. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Lennestadt.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens im Hundem-Lenne-Gebiet, insbesondere durch Veranstaltung von Theatervorstellungen, Operetten und Konzerten, ggf. auch von wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Vorträgen, Autorenabenden u.dgl. sowie durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Die Betätigung des Vereins geschieht auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied der Kulturgemeinde kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen können fördernde Mitglieder werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushängung der Mitgliedskarte.

§ 4 a - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Kulturgemeinde hat Anspruch auf Eintrittspreisermäßigung, außer bei Kinder- und Sonderveranstaltungen. Das Abonnement ist an die Mitgliedschaft gebunden und übertragbar.

Ferner hat jedes Mitglied das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten und den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Kulturgemeinde hervorragend verdient gemacht und die Aufgaben des Vereins besonders gefördert haben. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Dieser ist zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist

1. einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres,
2. wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
3. wenn mindestens 1/10 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, und zwar in diesem Falle innerhalb einer Frist von vier Wochen, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt Form und Inhalt der Vereinstätigkeit, wählt und entlastet den Vorstand. Die Kasse wird einmal jährlich von einem Kassenprüfer geprüft.

Diese Kassenprüfung entfällt, wenn das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lennestadt die Prüfung übernimmt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in einem schriftlichen Bericht festgelegt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sämtliche Beschlüsse werden ins Protokoll aufgenommen. Dies wird von einem Vorstand geführt und von mindestens einem Mitglied unterzeichnet. Die Berichte der Kassenprüfung sind ihm als Anlage beizufügen.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 33 BGB vorgenommen werden.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. drei Vorständen,
2. einem Geschäftsführer,
3. je einem Vertreter der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem zu benennenden Vertreter (ist einer der Vertreter zugleich Geschäftsführer, hat er nur als Geschäftsführer Stimmrecht),
4. weiteren Beisitzern.

Die 3 Vorstände und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils 1 der Vorstände und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstände und die Beisitzer werden für drei Jahre gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass alljährlich jeweils ein Drittel dieser Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Das Ausscheiden wird so geregelt, dass nach Ablauf des ersten Jahres der erste Vorstand, nach Ablauf des zweiten Jahres der zweite Vorstand und nach Ablauf des dritten Jahres der dritte Vorstand ausscheidet.

Bei den Beisitzern wird analog verfahren. Die Reihenfolge wird durch Losverfahren festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstand und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann zum 30. Juni nach Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages und sonstiger geldlicher Verpflichtungen erfolgen, sofern die Mitgliedschaft durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand bis 31. Mai gekündigt wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von dreißig Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung bei Verstößen gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereines; einmalige Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausgeschlossene hat den Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr zu entrichten und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Zurückerstattung von Beiträgen.

§ 14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abstimmungsberechtigten anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.